*Der Sicherheitsrat,*

*Nimmt alarmiert wahr*, dass sich die humanitäre Lage im Sudan und Südsudan von Tag zu Tag desaströser entwickelt, weshalb humanitäre Hilfen sowohl kurzfristig als auch auf lange Sicht erfolgen müssen,

*Verweist* auf die bereits beschlossenen Resolutionen mit Blick auf den Sudan und Südsudan, besonders, die UN-Resolutionen 2424 (2018), 2155 (2014), 2454 (2019) und 2576 (2021),

*Bedauert zutiefst* die anhaltende Gewalt zwischen der sudanesischen Armee und der Rapid Support Force im Sudan und deren Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung,

*Appelliert* an die Konfliktparteien, die Menschenrechte zu achten und von weiterer Gewaltanwendung abzusehen,

*Erkennt an,* dass der Konflikt im Sudan und Südsudan den Weltfrieden bedroht und die Stabilität in der Region gefährdet,

*In voller Kenntnis* der Wasserknappheit, Ernährungsunsicherheit und schlechter medizinischen Versorgung im Sudan und Südsudan,

*Fordert* folgende humanitären Hilfeleistungen:

1. *Appelliert*, dem aktuell katastrophalen Zustand der Wasserversorgung und Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten entgegenzuwirken und die kaum Vorhandene Ernährungssicherheit zu im Sudan und Südsudan zu stärken;
2. *Fordert* diesen Zuständen durch Unterstützung humanitärer Organisationen, die sich in genannten Themenbereichen im Sudan und Südsudan engagieren, entgegenzuwirken;
   1. *Begrüßt* die Unterstützung der Organisationen Malteser und Unicef, die sich für die Verbesserung der Wasserversorgung durch Reinigung des Wassers und nachhaltige Erhaltung sauberer Wasserquellen einsetzen;
   2. *Bittet weiter* für die Unterstützung der Organisationen Malteser, Ärzte ohne Grenzen und der Welthungerhilfe, da diese sich für die Ernährungssicherheit durch Essenslieferungen, Bildung und nachhaltiger Landwirtschaft einsetzen;
   3. *Befürwortet* die Unterstützung der Organisationen Ärzte ohne Grenzen, Ärzte der Welt und dem Deutschen Roten Kreuz, die die medikamentöse Versorgung der Bevölkerung durch Lieferung von Medikamenten fördern;
   4. *Fordert auf* die Finanzierung über Spenden der Mitgliedsstaaten der UN und über einen prozentual festgelegten und von der Zahlungsfähigkeit und dem BIP der Länder abhängigen Beitrag mit festgelegter Obergrenze aller Mitgliedstaaten zu stellen.